

Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind sozusagen die „Verkehrszeichen“ am Arbeitsplatz und immer dort erforderlich, wo eine Gefährdung der Mitarbeiter nicht technisch oder organisatorisch verhindert werden kann. Sie sind seit Jahren festgelegt in der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8, früher VBG 125). In einem Nachtrag zu dieser Vor-

schrift wurden zum 1. April 2002 einige neue Zeichen eingeführt. Geändert wurde auch § 12 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8. Darin war bislang geregelt, dass die Kennzeichnung ständiger Hindernisse oder Gefahrstellen durch gelbschwarze Streifen und die Kennzeichnung zeitlich begrenzter Hindernisse oder Gefahrstellen durch rot-weiße Streifen entsprechend der Anlage 1 dieser Vorschrift auszuführen ist.

Die Unterscheidung ist nun nicht mehr zwingend. In der Durchführungsanweisung zu § 12 wird diese Vorgehensweise aber weiterhin empfohlen. Hinsichtlich der Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist es jetzt auch möglich, Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen zusammen mit einem Zusatzzeichen auf einem Träger als Kombinationszeichen auszuführen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen



P15

Betreten der Fläche verboten

Das Verbotsschild untersagt das Betreten von Flächen, die das Gewicht eines Menschen nicht tragen, z. B. Dächer aus Well-Eternit oder Lichtkuppeln.



M 11

Sicherheitsgurt benutzen

Das Gebotsschild fordert auf, sich anzuschnallen, z. B. im innerbetrieblichen Verkehr auf Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen.



P19

Essen und Trinken verboten

Es verbietet Essen und Trinken, wenn dabei Gesundheitsgefahren durch Gefahrstoffe drohen, z. B. im Labor oder bei Reinigungsarbeiten.



M 15

Rettungsweste benutzen

Es gebietet, die zur persönlichen Schutzausrüstung zählende Rettungsweste anzulegen, z. B. in der Binnenschifffahrt und auf Kläranlagen.



W 09

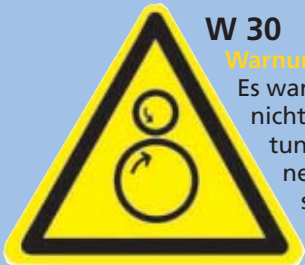
Warnung vor optischer Strahlung

Dieses Warnzeichen weist hin auf gefährliche Strahlung, z. B. in der Schweiß- und Messtechnik und in der Druckindustrie.

W 29

Warnung vor Gefahren durch eine Förderanlage im Gleis

Es warnt vor Quetschgefahren vor allem für die Füße durch Anlagen, die Eisenbahnwagons bewegen und sich plötzlich in Bewegung setzen, z. B. im Eisenbahnbetrieb und im innerbetrieblichen Werksverkehr.



W 30

Warnung vor Einzugsgefahr

Es warnt vor Einzugsstellen, die nicht ständig durch Schutzeinrichtungen gesichert werden können, z. B. an Rollen und Wellen sowie sich drehenden Maschinenteilen.



E 09 und E 10

Rettungsweg/Notausgang

Dieses Rettungszeichen wurde neu gestaltet und weist auf Rettungswege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Rettungswegen hin. Es wird stets zusammen mit dem Richtungspfeil E 01 oder E 02 verwendet.



F 08

Brandmelder (manuell)

Das neue Brandschutzzeichen kennzeichnet einen Brandmeldeknopf, der von Hand ausgelöst wird und eine Meldezentrale alarmiert.